Anlage 1

(zu § 9 Abs. 2)

Dokumentationsformular

Die Bibermanagementverordnung (BMVO) regelt die Voraussetzungen, unter denen Eingriffe in den Biberlebensraum (§ 4) oder in die Biberpopulation (§ 5) zulässig sind. Dieses Formular dient der Dokumentation der jeweiligen Maßnahme sowie der dafür maßgeblichen Voraussetzungen.

Hinweis: Dieses Formular ist zur Dokumentation jeweils eines Einzelfalls zu verwenden. Sämtliche Angaben haben sich auf denselben Anlassfall und denselben betroffenen Bereich zu beziehen. Das Dokumentationsformular ist vollständig auszufüllen, für die Dauer von drei Jahren ab der zuletzt gesetzten Maßnahme aufzubewahren und der Landesregierung auf Verlangen unverzüglich vorzulegen. Für die Dokumentation sind auch Fotonachweise zu erstellen.

Angaben zur betroffenen Person oder Stelle

Name/Bezeichnung	
Anschrift	
Telefonnummer	
E-Mail	
Eigenschaft	☐ Anlagenbetreibende/r ☐ Instandhaltungsverpflichtete/r ☐ Grundeigentümer/in ☐ Bewirtschafter/in ☐ Gemeinde ☐ beauftragte/r Dritte/r

Angaben zum betroffenen Bereich

Gemeinde	
Grundstücksnummer(n)	
Nähere Beschreibung des betroffenen Bereichs *(z.B. Gewässer, betroffene Anlage, Schadensbereich)*:	
Örtlichkeit des Eingriffs in den Biberlebensraum (Dammentfernung), soweit erfolgt:	
Örtlichkeit des Eingriffs in die Biberpopulation (Tötung), soweit erfolgt:	

Kurzbeschreibung der Situation
(Lage, Problemstellung usw.)

I. Präventionsmaßnahmen *(§ 3 Abs. 1 und 2 BMVO)*

1. Sind Präventionsmaßnahmen möglich, zielführend und zumutbar?

☐ ja
☐ nein

Falls nein, Begründung *(weiter zu Punkt II)*:

2. Welche Präventionsmaßnahmen wurden an welcher Stelle gesetzt? Bitte führen Sie diese näher aus. *(Beim Entfernen eines Nebendamms gemäß § 3 Abs. 2 BMVO: Wann und durch wen wurde die naturschutzfachliche Beurteilung durchgeführt und wie lautet das Ergebnis?)*

2.1 Bei Präventionsmaßnahmen in den in § 2 Abs. 3 BMVO genannten Europaschutzgebieten: Wann erfolgte die Anhörung, welche sachkundige Person wurde angehört und wie lautet das Ergebnis?

3. Über welchen Zeitraum wurden die Präventionsmaßnahmen gesetzt?

von _____bis_____

4. Sind die gesetzten Präventionsmaßnahmen über einen repräsentativen Zeitraum hinweg erfolglos geblieben?

☐ ja
☐ nein

Falls ja, Begründung:

II. Eingriff in den Biberlebensraum *(§ 4 Abs. 1 und 2 BMVO)*

1. Handelt es sich um einen Eingriff nach

- ☐ § 4 Abs. 1 BMVO (Dammentfernung in der Zeit vom 1. September bis 31. März)
- ☐ § 4 Abs. 2 BMVO (Ganzjährige Dammentfernung bei unmittelbar drohender Gefahr)

§ 4 Abs. 1 BMVO

2. Aus welchem Grund erfolgt der Eingriff in den Biberlebensraum?

- ☐ zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
- ☐ zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum
- ☐ im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt

2.1 Begründen Sie, weshalb der ausgewählte Ausnahmegrund vorliegt:

§ 4 Abs. 2 BMVO

3. Aus welchem Grund erfolgt der Eingriff in den Biberlebensraum?

- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Fischaufstiegshilfen
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Pumpwerken in Tunnelanlagen
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Straßenentwässerungsanlagen sowie Gewässerschutzanlagen
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer Überflutung von Wohngebäuden, Betriebsgebäuden sowie sonstigen Gebäuden und Anlagen für öffentliche Zwecke, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheit oder Pflege

3.1 Begründen Sie, weshalb eine unmittelbar drohende Gefahr vorliegt und weshalb ein Vorgehen nach § 4 Abs. 1 (1. September bis 31. März) nicht möglich oder zumutbar ist:

Name	Datum und Unterschrift

III. Eingriff in die Biberpopulation *(§ 5 Abs. 1 und 2 BMVO)*

(Hinweis: Vor einem Eingriff in die Biberpopulation nach § 5 BMVO ist der aktuelle Stand des Entnahmekontingents gemäß § 7 Abs. 1 und 2 BMVO auf der Homepage des Landes abzufragen.)

1. Handelt es sich um einen Eingriff nach

- ☐ § 5 Abs. 1 BMVO (Fangen und Töten bzw. unmittelbares Töten in der Zeit vom 1. September bis 31. März)
- ☐ § 5 Abs. 2 BMVO (Ganzjähriges Fangen und Töten bzw. unmittelbares Töten bei unmittelbar drohender Gefahr)

2. Warum ist ein Eingriff in die Biberpopulation erforderlich?

- ☐ Ein Eingriff in den Biberlebensraum gemäß § 4 wurde nicht durchgeführt, da dieser aus folgenden Gründen nicht möglich, zielführend oder zumutbar, war:

- ☐ Ein Eingriff in den Biberlebensraum gemäß § 4 wurde durchgeführt, zeigte jedoch aus folgenden Gründen nicht die gewünschte Wirkung:

§ 5 Abs. 1 BMVO

3. Aus welchem Grund erfolgt ein Eingriff in die Biberpopulation?

- ☐ zum Schutz der wild lebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume
- ☐ zur Verhütung ernster Schäden, insbesondere an Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum
- ☐ im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt

3.1 Begründen Sie, weshalb der ausgewählte Ausnahmegrund vorliegt:

3.2 Wann und durch wen wurde die naturschutzfachliche Beurteilung durchgeführt und wie lautet das Ergebnis (konkreter Sachverhalt, ernsthaft in Betracht kommende Alternativen sowie Art und Umfang des Eingriffs)?

§ 5 Abs. 2 BMVO

4. Aus welchem Grund erfolgt ein Eingriff in die Biberpopulation?

- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Hochwasserschutzbauwerken und sonstigen Dammbauwerken
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Kläranlagen, Wasserversorgungsanlagen, Wasserkraftwerken und Fischaufstiegshilfen
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Pumpwerken in Tunnelanlagen
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Funktion von Straßenentwässerungsanlagen sowie Gewässerschutzanlagen
- ☐ unmittelbar drohende Gefahr einer Überflutung von Wohngebäuden, Betriebsgebäuden sowie sonstigen Gebäuden und Anlagen für öffentliche Zwecke, insbesondere im Bereich der Kinderbetreuung, Bildung, Gesundheit oder Pflege

4.1 Begründen Sie, weshalb eine unmittelbar drohende Gefahr vorliegt und weshalb ein Vorgehen nach § 5 Abs. 1 (1. September bis 31. März) nicht möglich oder zumutbar ist:

Name	Datum und Unterschrift